B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 556. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt 1.4 EBM

01434	Zuschlag im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 01435 oder der Versichertenpauschale nach den Gebührenordnungspositionen 03000 und 04000 oder **den Grundpauschalen der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 und 27 oder den Konsiliarpauschalen der Kapitel 12, 17, 19, 24 und 25 oder** der Grundpauschale nach der Gebührenordnungsposition 30700 für die telefonische Beratung durch einen Arzt

Protokollnotiz:

Der GKV-Spitzenverband gibt zu Protokoll:
Der vorliegende schriftliche Beschluss des Bewertungsausschusses ergänzt den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 72. Sitzung, der gegen die Stimmen der Kassenseite ergangen ist. Die kassenseitige Zustimmung zu dem vorliegenden Änderungsbeschluss dient allein dazu, die Umsetzung der Regelungsintention des Erweiterten Bewertungsausschusses zu ermöglichen. Sie bedeutet keine nachträgliche Zustimmung zu dem Regelungsinhalt als solchem.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 556. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Basierend auf dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 72. Sitzung zur Anpassung der bestehenden Corona-Sonderregelungen erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss eine Anpassung der Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01434.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.